



**dsb**

datenschutzbeauftragte  
des kantons zürich

## Merkblatt

---

# Zertifizierung

## 1 Einleitung

Öffentliche Organe des Kantons Zürich können ihre Verfahren, Organisation und technischen Einrichtungen durch eine unabhängige Organisation zertifizieren lassen. Durch das im Rahmen der Zertifizierung notwendige Einrichten eines Datenschutz-Managementsystems (siehe [Leitfaden Datenschutzmanagementsystem](#)) wird ein gewisses Qualitätsniveau sichergestellt, indem die Strukturen und Prozesse mit Blick auf die gesetzlichen Vorgaben des Datenschutzes und der Informationssicherheit durch die Verwaltungsstellen und Gemeinden definiert werden.

Eine solche Zertifizierung ist freiwillig. Sie gibt den Behörden, aber auch privaten Organisationen, die mit der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betraut sind, die Möglichkeit, aktiv die Umsetzung der datenschutzrechtlichen Anforderungen an die Hand zu nehmen.

## 2 Rechtsgrundlagen

- § 13 IDG (Gesetz über die Information und den Datenschutz, [LS 170.4](#))
- § 26 IDV (Verordnung über die Information und den Datenschutz, [LS 170.41](#))
- VDSZ (Verordnung über die Datenschutzzertifizierung, [SR 235.13](#))
- [Richtlinien des Bundes](#) über die Mindestanforderungen an ein Datenschutz-Managementsystem inklusive Anhang und Erläuterungen

## 3 Zertifizierungsverfahren

Das Zertifizierungsverfahren ist ein formelles Verfahren, im Rahmen dessen das Datenschutz-Managementsystem geprüft und bewertet wird. Die Zertifizierung erfolgt durch eine bei der Schweizerischen Akkreditierungsstelle anerkannte Organisation. Verläuft das Zertifizierungsverfahren erfolgreich, wird ein Gütesiegel verliehen. Das Zertifikat gilt für drei Jahre, wobei jährlich ein Wiederholungsaudit oder ein Rezertifizierungsaudit am Schluss der Periode durchgeführt werden muss.

Die Datenschutzbeauftragte steht vor, während oder nach einer Zertifizierung allen öffentlichen Organen beratend zur Seite.

V 1.1 / April 2021